

## Dokumentation

---

*Fortsetzung:*

### Im Namen des Volkes! Die Urteile des Bundesarbeitsgerichtes zur Aussperrung - Auszüge

In der Diskussion um die Aussperrung wird gelegentlich die Auffassung vertreten, die gewerkschaftlichen Unterstützungsleistungen hätten die Lasten eines Arbeitskampfes vollständig verlagert. Nicht die Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters oder Angestellten, sondern das umfangreiche Vermögen der Gewerkschaften sei für die Kampfkraft der Arbeitnehmerseite maßgebend. Dieses Argument vernachlässigt wesentliche Tatsachen. Zunächst bleibt die Differenz zwischen dem Arbeitsverdienst und der Kampfunterstützung außer Betracht. Sodann wird die große Zahl der kampfbetroffenen Außenseiter übergangen, die keine Kampfunterstützung beanspruchen können, jedoch für das Führen eines wirkungsvollen Arbeitskampfes unentbehrlich sind. Und

schließlich wird nicht berücksichtigt, daß die Streikkassen der Gewerkschaften wirtschaftlich jedenfalls weitgehend nichts anderes sind als Rücklagen oder Versicherungen der Gewerkschaftsmitglieder für Kampfzeiten. Natürlich muß nicht für jeden Arbeitnehmer ein gesondertes Arbeitskampfkonto geführt werden. Auch läßt sich nicht bestreiten, daß in den wirtschaftlich erfolgreichen und sozialpolitisch ruhigen Zeiten der Vergangenheit erhebliche Rücklagen gebildet werden konnten. Dies alles darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Vermögen der Gewerkschaften aus den Beiträgen ihrer Mitglieder als der immerhin maßgebenden Grundlage beruht und daß die gesamten Kosten der Gewerkschaften in irgendeiner Form im letzten von ihren Mitgliedern aufgebracht werden müssen.

c) Diese Kosten sind bei Arbeitskämpfen außerordentlich hoch. Nach der Darstellung der IG Metall mußten im vorliegend umstrittenen Arbeitskampf in Nordwürttemberg/Nordbaden für ca. 200 000 betroffene Arbeitnehmer 130 Mill. DM gezahlt werden; das sind 42,5% der gesamten Jahreseinnahmen. Bei Belastungen dieser Größenordnung erscheint der finanzielle Bewegungsspielraum durchaus nicht unbegrenzt. Schon jetzt sind die Gewerkschaftsbeiträge mit ca.

1% des Bruttoeinkommens relativ hoch. Beitragserhöhungen und Kampfumlagen lassen sich nicht beliebig durchsetzen; sie können an eine kritische Grenze stoßen, bei der die Mitgliederverluste den finanziellen Effekt zunichte machen. Löwisch betont mit Recht, daß dies „in der Zukunft zum schwachen Punkt der Arbeitskampsrechtsordnung werden könnte“.

Verschiebungen des Kräftegleichgewichts drohen nicht erst dann, wenn eine kampfführende Gewerkschaft in Liquiditätsschwierigkeiten gerät. Schon vorher, wenn die Bereitschaft zum Arbeitskampf im Blick auf die Liquiditätsentwicklung nicht mehr glaubhaft erscheint, werden gewerkschaftliche Forderungen weitgehend wirkungslos. Deshalb müssen die Gewerkschaften versuchen, die finanziellen Lasten eines Arbeitskampfes in möglichst engen Grenzen zu halten. Das ist auch im vorliegenden Fall geschehen, in dem zunächst nur ca. 80 000 Arbeitnehmer zum Streik aufgerufen wurden, obwohl in dem umstrittenen Tarifgebiet der Metallindustrie ca. 500 000 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

3. Andererseits wird von den Arbeitgebern mit Recht eingewandt, Teilstreiks brächten ihnen unter Umständen übermäßige, mit dem Grundsatz der materiellen Parität unvereinbare Belastungen. Die Gründe, die dafür angeführt werden, sind allerdings nicht alle überzeugend.

a) So wird von der Beklagten geltend gemacht, die geringere finanzielle Belastung von Teilstreiks versetze die Gewerkschaften in die Lage, Arbeitskämpfe unbegrenzt durchzuhalten. Dem müsse mit dem Mittel der Aussperrung begegnet werden. Auf diese Weise könnten die Kampfkosten so stark erhöht werden, daß die Gewerkschaften zu einem schnelleren Einlenken gezwungen würden. Eine Abkürzung des Kampfes diene nicht nur den Betroffenen, sondern auch der Allgemeinheit.

Der Hinweis auf die Interessen der Allgemeinheit ist in diesem Zusammenhang nicht überzeugend. Es gibt jedenfalls bisher keine

allgemeine Regel, daß die Schäden eines räumlich engen, aber zeitlich entsprechend längeren Arbeitskampfes für die Allgemeinheit notwendigerweise größer seien, als die einer kürzeren, aber räumlich entsprechend breiter geführten Auseinandersetzung. Solange aber eine solche Regelmäßigkeit nicht feststellbar ist, lassen sich daraus auch keine Grundsätze für das Arbeitskampsrecht ableiten.

Hingegen ist es zweifellos richtig, daß eine Ausweitung des Kampfrahmens zu finanziellen Belastungen führt, die die Gewerkschaften an die Grenze ihrer Leistungskraft drängen und damit zum Einlenken zwingen können. Eine Aussperrung mit diesem Ziel wird sich anbieten, wenn die Arbeitgeberseite über die größeren finanziellen Reserven verfügt. Das bedeutet jedoch nicht, daß das Arbeitskampsrecht die Möglichkeit schaffen müßte, eine solche Überlegenheit auch einzusetzen; das könnte sogar verfehlt sein. Es kommt nur darauf an, ob sich die Kostenersparnis von Teilstreiks für die beiden sozialen Gegenspieler ungleich übermäßig begünstigt werden.

Diese Frage, die sich aus dem Paritätsprinzip ergibt, ist in aller Regel zu verneinen. Dabei muß auf der Arbeitgeber- wie auf der Arbeitnehmerseite die Gesamtheit der Tarifbetroffenen berücksichtigt werden. Die Arbeitgeber haben nämlich eine im Ergebnis vergleichbare Möglichkeit wie die Arbeitnehmer, ihre Kosten solidarisch auszugleichen. Sie können Kampffonds bilden und die entstehenden Unkosten und Gewinneinbußen jedenfalls teilweise erstatten. Auf diese Weise wirken sich Begrenzungen des Arbeitskampfes für die Angegriffenen insoweit genauso kostenmindernd aus wie für die Angreifer. Das ist immerhin im allgemeinen anzunehmen, wenn man den taktischen Vorteil des Angreifers außer Betracht läßt, „hochempfindliche Störzonen“ (Rüthers) auszuwählen.

b) Auf diesen taktischen Vorteil gezielter Teilstreiks beruft sich die Beklagte mit ihrem zweiten Einwand, der auch in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle

spielt. Die angreifende Gewerkschaft könne durch die Abgrenzung des Kampfrahmens bei einem Minimum an Aufwand ein Maximum an Schaden verursachen, indem sie die Verflochtenheit der Wirtschaft geschickt ausnutzt. Es komme nur darauf an, wenige Schlüsselbetriebe oder kleine Funktionsebenen herauszugreifen, um ganze Wirtschaftszweige zum Erliegen zu bringen. In diesem Zusammenhang hat zum Beispiel der Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Esser, darauf hingewiesen, daß ein Streik in der Energiezentrale der BASF die Arbeit von 50 000 Arbeitnehmern unmöglich mache.

Dieser Einwand vernachlässigt die Verteilung des Betriebsrisikos bei Arbeitskämpfen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verlieren alle Arbeitnehmer, die als Folge eines Teilstreiks nicht beschäftigt werden können - sei es aus technischen Gründen oder aus wirtschaftlichen Gründen - ihre Beschäftigungs- und Lohnansprüche. Diese Rechtsprechung wird lebhaft diskutiert. Sie ist jedoch hier nicht im einzelnen zu referieren und zu würdigen; ihr Kern ist allerdings festzuhalten. Entscheidend ist, daß bei den Lasten eines Teilstreiks die mittelbaren Betriebsrisikofolgen mitberücksichtigt werden müssen. Durch sie weitet sich praktisch jeder Arbeitskampf im Laufe der Zeit mehr oder weniger stark aus, ohne daß ein einziger Arbeitnehmer ausgesperrt werden müßte.

Das Ruhen des Beschäftigungs- und Lohnanspruchs führt wirtschaftlich zum gleichen Ergebnis wie eine Aussperrung. Für die Arbeitgeber ergibt sich nur insofern ein Unterschied, als kein kampftaktischer Spielraum besteht; die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung ist darzutun und zu beweisen. Aber die betroffenen Arbeitnehmer selbst geraten dadurch in die gleiche Lage wie bei einer Aussperrung und können innerhalb des räumlichen und fachlichen Tarifbereichs nur Streikunterstützung oder Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Außerhalb dieses Tarifbereichs kommen darüber hinaus Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit in Betracht; das ist jedoch nach § 116 Abs. 3 Nr. 2 AFG nur dann zulässig, wenn dadurch der Arbeitskampf nicht beeinflusst wird. Daraus folgt für die Taktik der kampfführenden Gewerkschaft, daß ein Teilstreik in Schlüsselbetrieben im allgemeinen keine Vorteile bietet, weil sich der Kampfrahmen auf diese Weise nicht beschränken läßt. Er dehnt sich automatisch auf die mittelbar betroffenen Betriebe aus.

c) Ffingegen kann sich eine wesentliche Verschiebung des Kräftegleichgewichts zugunsten der Gewerkschaften ergeben, wenn sich Teilstreiks als wirksamer Angriff auf die Solidarität der Arbeitgeber darstellen. Diese Möglichkeit ergibt sich aus der Konkurrenzsituation und ist bei so eng begrenzten Arbeitskämpfen wie dem vorliegenden regelmäßig anzunehmen.

*(Fortsetzung im nächsten Heft)*